



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Messezentrum Salzburg GmbH, 5020 Salzburg, Am Messezentrum 1 in der Fassung vom Jänner 2014 anzuwenden für Mietverträge betreffend **Gast- und Kongressveranstaltungen**

VERTRAGSABSCHLUSS

§ 1

Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

1. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf nach Maßgabe der Ziff. 2 a) und b) eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Hausordnung, die Technische Richtlinien sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
2. a.) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
b.) Mit Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren, oder denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
3. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
4. Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich der Vermieter verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

§ 2

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes sowie Freiflächen am Gelände der Messezentrum Salzburg GmbH. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswerke), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 14 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.

§ 3

Rechtsverhältnisse

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
2. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
3. Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.

1/8_Kurzzeichen:



§ 4 Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

§ 5 Miet- und Nebenkosten

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vertraglich vereinbarte Raum bzw. Platzmiete spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung zuzüglich der im Mietvertrag vereinbarten Anzahlung auf die Nebenkosten auf einem der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
2. Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
4. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über der jeweiligen Sekundärmarktrendite fällig.
5. Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen aus einem anderen Rechtsgeschäft mit den Miet- und Nebenkosten gegen zu verrechnen (Kompensationsverbot).

§ 6 Rücktritt des Mieters

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls:

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 %

bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 %

danach 100 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im

Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem

Vermieter eine anderweitig Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

2. Abweichend von Ziff. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

3. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.

2/8_Kurzzeichen:



§ 7 **Rücktritt des Vermieters**

1. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a.) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - b.) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
 - c.) aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder
 - d.) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der nach Ziff. 1 a) erforderlichen Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.

2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
3. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziff. 1 entsprechend.
4. bei Verschiebung der Messetermine der Firma Reed Messe Salzburg GesmbH aus dringenden Gründen, ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben und im Einvernehmen mit der Mieterin einen neuen Veranstaltungstermin zu vereinbaren, ohne Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8 **Zustand der Mietsache**

1. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen - gegebenenfalls kostenpflichtigen - Zustimmung des Vermieters.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

§ 9 **Nutzungsaufgaben**

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder derart der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziffer 1 a) und b). In allen Fällen ist der Vermieter berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 10% des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters sowie nach Maßgaben von § 14 (Bewirtschaftung) gestattet.
3. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

3/8_Kurzzeichen:



§ 10

Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und [Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekanntzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.

§ 11

Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
3. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage (Ziffer 2) bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
4. Texte und Eindrücke, die den Vermieter betreffen, werden von diesem selbst angegeben.

§ 12

Eintrittskarten

Das Betreten der Anlage ist nur nach Vorzeigen eines von der Vermieterin oder dem Veranstalter (Mieterin) im Einvernehmen mit der Vermieterin für die jeweilige Veranstaltung ausgegebenen Eintrittsausweises gestattet. Aussteller und deren Leute, sowie andere Personen, die ohne gültigen oder mit ungültigem Eintrittsausweis angetroffen werden, müssen die Messeanlage verlassen. Eine etwaige gerichtliche Verfolgung bleibt der Mieterin vorbehalten.

Eintrittskarten - so solche zur Ausgabe gelangen - haben in Kategorie und Anzahl den behördlichen Vorschriften entsprechend aufgelegt zu werden. Die Anmeldebestätigung zur Vergnügungssteuer ist vor der Veranstaltung gemäß dem Vergnügungssteuergesetz der Vermieterin vorzulegen. Die Mieterin trägt auch Sorge dafür, dass eine allfällige notwendige Anmeldung zur A.K.M (staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Ges.m.b.H.) erfolgt und die vorgeschriebenen Gebühren bezahlt werden. Für die aus der eventuellen Überschreitung der behördlich limitierten Besucherzahl entstehenden Folgen, haftet die Mieterin.

§ 13

Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß Bau- und Feuerpolizei anzumelden.
2. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse verlangen.
3. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
4. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

4/8_Kurzzeichen:



§ 14

Bewirtschaftung und Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf - Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Sollte die Mieterin einen anderen Gastronomen einsetzen, bedarf dies der Zustimmung des Vermieters, wobei eine Gastronomieablässe in zu vereinbarenden Höhe in Rechnung gestellt wird.
2. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen des Vermieters über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbes. der Verkauf von Tonträgern u. anderen veranstaltungsbezogener Waren) bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter.

§ 15

Parkplätze

1. Die Bewirtschaftung der Parkplätze obliegt dem Vermieter. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.

§16

Reinigung, Fluchtwegsicherung, Garderobe, Toiletten, Schäden

1. Die benützte Hallenfläche sowie allfällige Nebenräume und Parkplätze können, nach Abschluss jeder Veranstaltung, in Eigenregie gereinigt werden. Ansonsten beauftragt die Vermieterin die Reinigung und stellt die anfallenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung. Sämtliche Abfälle und Kartonagen hat der Veranstalter auf seine Kosten entfernen zu lassen (Container aufstellen, etc.).
2. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Security-Dienstleistungen, die über den Besucherservice (Kassa, Info, Einlass) hinausgehen beim Servicepartner des Vermieters zu beauftragen.
3. Der für das Publikum bestimmte Garderobenbetrieb wird ausschließlich im Auftrag der Vermieterin, durch den Vertragspartner durchgeführt, wobei sich die Mieterin mit den bestehenden Tarifen einverstanden erklärt.
4. Der Mieter hat für eine entsprechende Toilettenbetreuung zu sorgen.
4. Die Mieterin verpflichtet sich, die Vermieterin hinsichtlich aller im Zuge der Benützung der Mietobjekte entstandenen Personen- und Sachschäden im vollen Schadensausmaß schad- und klaglos zu halten. Die Mieterin verpflichtet sich für alle in den Mietobjekten oder den vorhandenen Einrichtungen entstehenden Schäden aufzukommen. bzw. nach der Beendigung des Mietverhältnisses den früheren Zustand wieder herzustellen. Zu diesem Zweck erfolgt zu Beginn des Mietverhältnisses und nach dessen Beendigung eine Begehung der Mietobjekte, bei welcher Mieterin und Vermieterin anwesend sind. Die Mieterin anerkennt jede Schadensfeststellung, die anschließend seitens der Vermieterin innerhalb 7 Tagen nach der Schlussbegehung mitgeteilt wird.

§ 17

Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen zugelassen.
3. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

5/8_Kurzzeichen:



§ 18 **Hausordnung**

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.

§ 19 **Technische Einrichtungen des Mietobjektes**

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 20 **Fluchtwege**

Notausgänge und die nach dem behördlich genehmigten Plan über die Einbauten (Messestände, Bestuhlung, Bühne u.v.m) in den Hallen vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§ 21 **Sicherheitsbestimmungen, Schließsystem**

1. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten.

Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch, Heiz oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.

Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

2. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der

Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

3. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des ÖVE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.

6/8_Kurzzeichen:



4. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
5. Die gemieteten Räumlichkeiten sind mit einer Schließanlage versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass unsere Vertragsfirmen Schlüssel zu den Mieträumen besitzen (ca. 40 Personen wie Techniker, Standbauer, Installateure, Elektriker). Ist eine höhere Sicherheitsausstattung notwendig, wird auf Wunsch der Mieterin ein individuelles Schließsystem eingebaut. Für Schäden aufgrund von Diebstählen in den Mieträumen haftet ausschließlich die Mieterin.

§ 22 **Lärmschutz**

1. Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung gemäß Anlage einzuhalten.
2. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziff. 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

§ 23 **HAFTUNG**

Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.
3. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

§ 24 **Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung dem Mieter selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund immer entstehen.
2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter zu vertreten.
3. Der Vermieter haftet nicht für indirekte Schäden und für Verdienstentgang, auch nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Vermieter oder dessen vertretungsbefugten Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet werden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen.
4. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Vermieter eingebrachten bzw. zurückgelassenen beweglichen Güter. Der Vermieter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für die von Mietern, deren Angestellten, Beauftragten oder Vertragsnehmern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Mieter haftet für etwaige Schäden, die durch seine Angestellten, seine Beauftragten oder Vertragsnehmern, Personen oder Sachen verursacht werden. Der Vermieter ist schad- und klaglos zu halten.

7/8_Kurzzeichen:



§ 25 **Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
 3. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.
- Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter. Die Mindesthöhe der Deckungssummen hinsichtlich Personenschäden und für Sachschäden gilt wie im Mietvertrag vereinbart. Falls der Versicherungsnachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt, behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Zwangsversicherung im Namen und auf Kosten des Mieters abzuschließen.

Schluss

§ 26 **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.

Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.

3. Erfüllungsort ist Salzburg. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über seine Gültigkeit selbst, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg vereinbart. Daneben ist der Vermieter berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Weitere Gerichtsstände bestehen nicht.

4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

8/8_Kurzzeichen: